



Amt der Wiener Landesregierung

Magistratsdirektion der Stadt Wien
Geschäftsbereich Recht
Rathaus, Stiege 8, 2. Stock, Tür 428
1082 Wien
Tel.: +43 1 4000 82314
Fax: +43 1 4000 99 82310
E-Mail: post@md-r.wien.gv.at
www.wien.at

Bundesministerium für Inneres

MDR - 579131-2017-8
Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Sicherheitspolizei-
gesetz, das Bundesstraßen-
Mautgesetz 2002, die Straßen-
verkehrsordnung 1960 und das
Telekommunikationsgesetz 2003
geändert werden;
Begutachtung;
Stellungnahme

Wien, 17. August 2017

zu BMI-LR1340/0019-III/1/2017

Zu dem mit Schreiben vom 10. Juli 2017 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes wird wie folgt Stellung genommen:

Zu Artikel 1 - Änderung des Sicherheitspolizeigesetzes (SPG):

Zu Z 2 (§ 25 Abs. 1 des Entwurfs):

Die Zulässigkeit des Informationsaustausches im Sicherheitsforum sollte näher konkretisiert werden. Es ist nicht klar, was unter „dem Grunde nach bekannten“ Informationen und „im wesentlichen Interesse Betroffener“ zu verstehen ist.

Zu Z 3 (§ 53 Abs. 5 des Entwurfs):

Aus dem ersten Satz des § 53 Abs. 5 des Entwurfs geht nicht zweifelsfrei hervor, dass es sich - so aber die Erläuterungen - um „freiwillig überlassene“ personenbezogene Bild- und Tondaten von Rechtsträgern des öffentlichen oder privaten Bereichs handelt. Darüber hinaus erscheint nicht nachvollziehbar, wie ein öffentlicher Rechtsträger derartige Daten freiwillig - ohne Bruch der Amtsverschwiegenheit und Verletzung des Datenschutzes - an Sicherheitsbehörden weitergeben könnte. Weiters ist der Begriff „im Einzelfall“ nicht ausreichend konkretisiert, um die Zulässigkeit eines Eingriffes in das Grundrecht auf Privatleben nachprüfen zu können.

Zu Z 5 (§ 54 Abs. 4b des Entwurfs in Verbindung mit § 91c Abs. 1 SPG):

Aufgrund der in § 54 Abs. 4b vorgenommenen Änderungen wäre auch die Bestimmung des § 91c Abs. 1 SPG anzupassen. Insbesondere wäre klarzustellen, dass dem Rechtsschutzbeauftragten nicht nur der „Einsatz von Kennzeichenerkennungsgeräten“, sondern sämtlicher zur Umsetzung des § 54 Abs. 4b des Entwurfs zum Einsatz kommender technischer Einrichtungen (insbesondere zur Identifizierung von FahrzeuglenkerInnen) bekannt zu geben ist.

Zu Z 6 (§ 56 Abs. 1 des Entwurfs):

Der Entwurf lässt bei den Ermächtigungen der Sicherheitsbehörden zur Übermittlung von personenbezogenen Daten an TeilnehmerInnen von Sicherheitsforen (Z 9) und an „Menschen, die an der Erfüllung von Aufgaben im öffentlichen Interesse mitwirken“ (Z 10) offen, wie die mit Sicherheitsaufgaben betrauten Foren und sonstigen Privaten ausgewählt werden, ob bzw. welchen Anforderungen diese - z. B. hinsichtlich ihrer Integrität - genügen müssen und wie genau sie im Anlassfall tätig werden müssen. Dies ist insbesondere für die Übermittlung sensibler Daten aus medizinischen Einrichtungen relevant. Die vorgesehenen Verwaltungsstrafen sind zur Sicherstellung der Einhaltung des Datenschutzes nicht ausreichend.

Für den Landesamtsdirektor:

Mag.^a Andrea Mader
Senatsrätin

Ergeht an:

1. Präsidium des Nationalrates
2. alle Ämter der Landesregierungen
3. Verbindungsstelle der Bundesländer
4. MA 62
(MA 62 - I/583317/2017)
mit dem Ersuchen um Weiterleitung an die einbezogenen Dienststellen



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Information zur Prüfung des elektronischen Siegels
bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter:
<https://www.wien.gv.at/amtssignatur>